

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2025 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Jahrespreissystem</b>	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	4,09	7,70	166,26	1,22
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	5,84	8,18	177,61	1,31
Entnahme aus Niederspannung	9,94	8,55	180,68	1,72

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Monatspreissystem</b>	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	27,71	1,22
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	29,60	1,31
Entnahme aus Niederspannung	30,11	1,72

<b>Blindstrombedarf in ct/kv arh</b>	Mittelspannungsnetz	1,02	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	1,02	Ct/kWh

<b>Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden</b>	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:
	3,70

<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	68,28	81,94	95,60
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	73,09	87,71	102,33
Entnahme aus Niederspannung	82,84	99,41	115,97

<b>Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung</b>	Grundpreis	60,00	€/a
	Arbeitspreis	8,04	Ct/kWh

<b>Netzentgelte für E-Nachtspeicherheizung, E-Direktheizung, E-Wärmepumpen und E-Mobilität mit abschaltbarem Bezug.</b>	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers. <sup>1</sup>		
	Grundpreis	35,00	€/a
	Arbeitspreis	3,62	Ct/kWh

<sup>1</sup> Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass die Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde und dass der Netzbetreiber über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann:

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 Stunden bis zu 6 Stunden sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 Stunden und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangenen Sperrzeit sein.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2025 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

## Netzentgelte für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung nach §14 a EnWG<sup>2</sup>

### Modul 1

Pauschale Reduzierung; es ist kein separater Zähler erforderlich; das Netzentgelt kann nicht unter 0 € fallen.

Grundpreis	60,00	€/a
Arbeitspreis	8,04	Ct/kWh
Pauschale Reduzierung	127,53	€/a

### Modul 2

60% Reduzierung des normalen Arbeitspreises; es ist ein separater Zähler erforderlich.

Arbeitspreis	3,22	Ct/kWh
--------------	------	--------

### Modul 3

Zeitvariables Netzentgelt

[gültig ab dem 01.04.2025](#)

Tarifstufe	Uhrzeiten		
Standardtarif	06:00 - 18:00	8,04	Ct/kWh
	22:00 - 00:00	8,04	Ct/kWh
Hochtarif	18:00 - 22:00	10,27	Ct/kWh
Niedrigtarif	00:00 - 06:00	3,22	Ct/kWh

Modul 3 kann vom Betreiber einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zusätzlich zu Modul 1 ausgewählt werden. Jede der oben aufgeführten Tarifstufen kommt innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums mindestens einmal zur Anwendung. Die im Modul 3 genannten Preise verstehen sich zuzüglich eines Grundpreises in Höhe von derzeit 60,00 € pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann. Der Maximalbezug bei Steuerung beträgt dann 4,2 kW je steuerbare Verbrauchseinrichtungen pro Letztverbraucher – ggf. Anwendung eines Gleichzeitigkeitsfaktors bei mehr als einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bzw. Verbrauchsart. Dauer der Steuerung bzw. Reduktion maximal 2 Stunden pro Tag.

<sup>2</sup> Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme [nach dem 01.01.2024](#) erhalten nach Maßgabe der derzeit in Konsultation befindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur „zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG...“ (BK8-22/010-A, 2. Konsultationsfassung) wahlweise eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Reduzierung in Höhe von 60 % auf den Arbeitspreis (Modul 2). Dabei handelt es sich um einen derzeit noch vorläufigen Stand - die finalen Modalitäten der Entgeltreduzierung werden nach erfolgter Veröffentlichung der finalen Festlegung bekanntgegeben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2025 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

<b>Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung</b>		
(regelmäßige Messung nach StromNZV)		€/a
Entnahme aus der Mittelspannung		512,07
Entnahme MS bei kundenseitiger gestrichelter Messung		381,10
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung		402,62
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitiger gestrichelter Messung		373,96

<b>Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden ohne Leistungsmessung</b>		
Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.		
		€/a
Eintarifzähler		14,70
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)		27,00
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *		27,00
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *		33,68
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *		25,97

<b>Preise für Messzusatzleistungen</b>		
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt		16,53
Stromwandlersatz dreiphasig		28,66
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte		238,57
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem		175,35
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)		62,40
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)		180,00

\* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

<b>Zusatzentgelte</b>		
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen		Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke		Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen		Nach StromNAV

<b>Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)</b>		
Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.		
<b>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung</b>		€/a
mME für Letztverbraucher		16,81
mME für Anlagenbetreiber		16,81
<b>Zusatzleistungen</b>		
Stromwandlersatz für Niederspannung		28,66
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt		16,53
Zusätzliche Ablesung		5,20

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2025 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

## Gesetzliche Abgaben und Umlagen

### Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

### Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einer Umlage auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2024	Werte 2025
Alle Letztverbraucher	0,275	N.N. ct/kWh

### Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2024	Werte 2025
A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,643	N.N. ct/kWh
B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,05	N.N. ct/kWh
C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025	N.N. ct/kWh

### Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2024	Werte 2025
Alle Letztverbraucher	0,656	N.N. ct/kWh

### Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Umlage bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2024	Werte 2025
Alle Letztverbraucher	0,000	N.N. ct/kWh